

NÄHER AM MENSCHEN

SATZUNG **DER** **CHRISTLICH** **SOZIALEN** **UNION**

inkl. Beitragsordnung
Schiedsgerichtsordnung
Parteiengesetz



Satzung	Seite 3 – 53
Richtlinien Auslandsmitglieder	Seite 54 – 57
Beitragsordnung	Seite 58 – 64
Schiedsgerichtsordnung	Seite 65 – 68
Anhang	
Grundgesetz (Auszug)	Seite 69
Parteiengesetz	Seite 70 – 97
Einkommensteuergesetz (Auszug)	Seite 98 – 100

Fassungen:

Satzung vom 19. Oktober 2019

Schiedsgerichtsordnung vom 8. Dezember 2016

Beitragsordnung vom 19. Oktober 2019

Parteiengesetz vom 10. Juli 2018

Herausgeber: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Straße 1
80807 München

Redaktion: CSU-Landesleitung, Rechtsreferat

Verantwortlich: Tobias Schmid, Hauptgeschäftsführer

Auflage: März 2020

Inhaltsverzeichnis**Seite****1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz****7**

§ 1 Aufgaben

7

§ 2 Name und Sitz

7

2. Abschnitt: Mitgliedschaft**7**

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

7

§ 3a Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung

7

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

8

§ 5 Verbandsangehörigkeit der Mitglieder

10

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

10

§ 7 Mitgliederbefragung

11

§ 8 Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern

12

§ 8a Teilhabe junger Menschen

13

§ 8b Teilhabe von Menschen mit Behinderung

13

§ 9 Berichtspflichten der Mandatsträger

13

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

13

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

14

3. Abschnitt: Verbände und Organe**14****3.1 Gliederung****14**

§ 12 Gebietsverbände

14

3.2 Gebietsverbände**14****3.2.1 Ortsverbände****14**

§ 13 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände

14

§ 14 Ortshauptversammlung

15

§ 15 Gemeinde- und Stadtversammlung

15

§ 16 Ortsvorstand

16

3.2.2 Kreisverbände**17**

§ 17 Gebiet und Organe der Kreisverbände

17

§ 18 Kreishaupt- und Kreisvertreterversammlung

17

§ 19 Kreisvorstand

18

Satzung

3.2.3 Bezirksverbände	19
§ 20 Gebiet und Organe der Bezirksverbände	19
§ 21 Bezirksparteitag	20
§ 22 Bezirksvorstand	20
3.3 Oberste Parteiorgane	21
§ 23 Oberste Organe der CSU	21
§ 24 Parteitag	21
§ 25 Parteiausschuss	22
§ 26 Parteivorstand	22
§ 27 Präsidium	23
3.4 Bundeswahlkreiskonferenz	24
§ 28 Bundeswahlkreiskonferenz	24
3.5 Weitere Organisationsformen auf Landesebene	25
§ 29 Weitere Organisationsformen auf Landesebene	25
§ 30 Arbeitsgemeinschaften	25
§ 30a Arbeitskreise	26
§ 30b Kommissionen	27
§ 30c Foren	28
3.6 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände	28
§ 31 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände	28
§ 31a Diskussions- und Projektplattformen	28
§ 31b Bürgerforen	28
§ 31c Regionalkonferenzen	28
4. Abschnitt:	
Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen	28
4.1 Europawahlen	28
§ 32 Delegiertenversammlung zur Europawahl	28
4.2 Bundestagswahlen	29
§ 33 Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis	29
§ 34 Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl	30
§ 35 Fristen	30

4.3	Landtags- und Bezirkstagswahlen	30
§ 36	Aufstellung der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber	30
§ 37	Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl	32
§ 38	Fristen	32
4.4	Kommunalwahlen	32
§ 39	Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber	32
4.5	Gemeinsame Bestimmungen für Aufstellungsversammlungen	33
§ 40	Allgemeines	33
§ 41	Rechte der Vorstände	33
5.	Abschnitt: Verfahrensordnung	34
5.1	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	34
§ 42	Einberufung von Organen	34
§ 43	Ladung	34
§ 44	Stimmrecht und Vertretung	35
§ 45	Teilnahmerecht an Sitzungen	35
§ 46	Beschlussfähigkeit von Organen	36
§ 47	Anträge	36
§ 48	Beschlussfassung	37
§ 49	Niederschriften	37
5.2	Besondere Bestimmungen für Wahlen	37
§ 50	Wahlperiode und Wahltermine	37
§ 51	Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken	37
§ 52	Unvereinbarkeit von Ämtern	38
§ 53	Stimmberechtigung	38
§ 54	Einzel- oder Sammelabstimmung	38
§ 55	Verfahren für alle Wahlen	39
§ 56	Besondere Bestimmungen für Einzelabstimmungen	39
§ 57	Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen	39
§ 58	Besondere Bestimmungen für Stichwahlen	40
§ 59	Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten	40
§ 60	Wahlanfechtung	41

Satzung

6. Abschnitt:

Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss 41

§ 61 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe	41
§ 62 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	42
§ 63 Ausschluss von Mitgliedern	43

7. Abschnitt: Schiedsgerichte 44

§ 64 Gerichtsbarkeit	44
§ 65 Besetzung	44
§ 66 Mitgliedschaft im Schiedsgericht	44
§ 67 Zuständigkeit der Schiedsgerichte	45

8. Abschnitt: Finanzordnung 45

§ 68 Ausgabendeckung	45
§ 69 Mitgliedsbeiträge	46
§ 70 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise	46
§ 71 Mandatsträgerbeiträge	46
§ 72 Spenden	46
§ 73 Rechte und Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen	47
§ 74 Rechnungslegung	48
§ 75 Finanzielle Rechenschaftsberichte	48
§ 76 Wirtschaftliche Betätigung	49
§ 77 Inschlaggeschäfte und Haftung	49
§ 78 Zustimmung bei Verschuldung	49

9. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 50

§ 79 Geschäftsjahr	50
§ 80 Digitale Teilhabe	50
§ 81 Vertretung	50
§ 82 Stellvertreter des Generalsekretärs	50
§ 83 Geschäftsführung	50
§ 84 Geschäftsstellen und Geschäftsführer	51
§ 85 Auflösung von Verbänden	51
§ 86 Auflösung und Verschmelzung	51

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen 52

§ 87 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	52
---	----

1. Abschnitt Aufgaben, Name und Sitz

§ 1 Aufgaben

¹Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds. ²Sie erfüllt ihre Aufgaben in gleicher Teilhabe von Frauen und Männern in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.

§ 2 Name und Sitz

¹Die Partei führt den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.“ und die Kurzbezeichnung CSU. ²Ihr Sitz ist München.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der CSU kann werden, wer
1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
 2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
 3. keiner anderen politischen Partei angehört, die mit der CSU konkurriert,
 4. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
 6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

²Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.

(2) Ein ordentliches Mitglied kann Gastmitglied im Ortsverband eines weiteren Wohnsitzes bzw. seines Ausbildungs-, Studien- oder Berufsortes werden.

§ 3a Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung

- (1) ¹Weitere Möglichkeiten, in der CSU mitzuwirken und sie zu unterstützen, sind:
1. Probemitgliedschaft
 2. Onlinemitgliedschaft
 3. Unterstützer

²Die Vollendung des 14. Lebensjahres genügt. ³Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 entsprechend.

Satzung

(2) ¹Probemitglied kann werden, wer erstmalig die Mitgliedschaft in der CSU erwerben will. ²Nach Ablauf von zwei Jahren geht die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. ³Die Dauer der Probemitgliedschaft kann nicht verlängert werden.

(3) ¹Onlinemitglied kann werden, wer ortsungebunden in der CSU mitwirken will.

²Die Online-Mitgliedschaft endet mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.

(4) ¹Unterstützer kann werden, wer die CSU unterstützen will, ohne sich im Rahmen einer Mitgliedschaft zu binden. ²Unterstützer erhalten Informationen und Einladungen zu Veranstaltungen und beteiligen sich an Kampagnen der CSU.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal bei dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband. ²Besteht in Bayern nur ein Nebenwohnsitz, so ist der Antrag an den insoweit zuständigen Ortsverband zu richten. ³Die Aufnahme erfolgt, wenn nicht der Ortsvorsitzende binnen eines Monats gegenüber dem Bewerber schriftlich oder in Textform widerspricht. ⁴Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ortsvorstand über die Aufnahme. ⁵Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs; der Ortsvorsitzende setzt die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle von dem Widerspruch in Kenntnis. ⁶Bei Zweifeln über den Wohnsitz kann der Vorsitzende die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen; die Widerspruchsfrist ruht in diesem Fall bis zur Vorlage der Meldebescheinigung. ⁷Der Vorsitzende unterrichtet seinen Vorstand über alle seit der vorangegangenen Vorstandssitzung neu aufgenommenen Mitglieder.

(2) ¹Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Vorstand einzureichen. ²Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände.

³Dies sind der für die Hauptwohnung zuständige Ortsverband sowie

1. wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband und der Bezirksverband;
2. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband;
3. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände.

⁴Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Für die Erteilung des Einvernehmens gilt Abs. 1 S. 3 bis 5 entsprechend. ⁶Die Bezirksverbände können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des Bezirksvorstands auf ihre Mitwirkung verzichten.

(3) ¹Der Vorsitzende leitet den Aufnahmeantrag mit der Mitteilung, dass er der Aufnahme nicht widerspricht, bzw. dass der Ortsvorstand die Aufnahme befürwortet, unverzüglich an die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weiter. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang dieser Mitteilung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, spätestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist, wenn kein Widerspruch erhoben wurde.

(4) ¹Wird ein Aufnahmeantrag nach Absatz 1 abgelehnt oder das Einvernehmen nach Absatz 2 durch einen beteiligten Ortsverband verweigert, so kann innerhalb eines Monats der Vorstand des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. ²Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5) ¹Im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet. ²Ein im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstands in einem Ortsverband seiner Wahl Mitglied werden. ³Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aus einem anderen deutschen Bundesland stammen, kann das Präsidium die Entscheidung über den Antrag an den Bezirksverband delegieren, zu dem der Ortsverband gehört, für den die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahme beantragt. ⁴Das Präsidium erlässt die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien.

(6) ¹In den Fällen des Absatzes 2 und 5 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich des wohnsitzfremden Verbandes nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. ²Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand ausdrücklich hinzuweisen.

(7) ¹Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden. ²Das gleiche gilt für ein Mitglied, das gemäß § 10 Abs. 2 seinen Austritt aus der CSU erklärt hat, nachdem gegen dieses Mitglied eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 62 Abs. 3 ausgesprochen oder ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 63 Abs. 3 gestellt worden ist. ³Dies gilt auch für Ordnungsmaßnahmen, die nach § 62 Abs. 3 beschlossen und vor dem Austritt angefochten wurden, über die jedoch infolge des Austritts nicht unanfechtbar entschieden wurde.

(8) ¹Für den Erwerb der Probemitgliedschaft gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend. ²Probemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, ohne dass es hierzu einer weiteren Entscheidung des Ortsvorsitzenden bedarf.

(9) ¹Für den Erwerb der Gastmitgliedschaft gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend. ²Zuständig ist der Ortsverband, in dem die Gastmitgliedschaft erworben werden soll.

Satzung

(10) ¹Wer die Online-Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal. ²Die Aufnahme erfolgt, wenn diese vom Hauptgeschäftsführer der CSU oder einem hierzu von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter bestätigt wird.

§ 5 Verbandsangehörigkeit der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied soll dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband angehören. ²Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Verband zu wechseln. ³Will das Mitglied im bisherigen Verband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands seines bisherigen Verbands. ⁴Bis zur Wirksamkeit eines Verbandswechsels nach den Absätzen 2 bis 4 bleibt es bei der bisherigen Verbandsangehörigkeit.

(2) ¹Der Wechsel eines Mitglieds in den für seine Hauptwohnung zuständigen Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der für diesen Verband zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle. ²Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle wirksam. ³Einer Zustimmung der beteiligten Verbände bedarf es nicht. ⁴Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. ⁵§ 4 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. ⁶Hat der Vorstand gem. Absatz 1 Satz 3 die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluss an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitglieds.

(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Mitglieder des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage können in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis in einem Verband ihrer Wahl Mitglied sein. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig. ²Die Gastmitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) ¹Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme nach § 4 Abs. 3 eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. ²Bei jedem Verbandswechsel ruht das aktive Wahlrecht des betreffenden Mitglieds für die Dauer von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verbandswechsels nach § 5. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 steht einem Mit-

glied das aktive Wahlrecht sofort zu, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig in geheimer Abstimmung beschließt; dasselbe gilt im Fall der Neugründung eines Ortsverbands. ⁴Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(3) ¹Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. ²Eine selbstständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbands zugestimmt hat.

(4) ¹Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. ²Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

(5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Orts- bzw. Kreisvorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

(6) ¹Probemitgliedern steht kein aktives Wahl- oder Stimmrecht zu. ²Soweit sich die Zusammensetzung von Parteiorganen oder Versammlungen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Probemitglieder unberücksichtigt. ³Im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. ⁴Erwirbt ein Probemitglied die ordentliche Mitgliedschaft, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

(7) Für ordentliche CSU-Mitglieder, die gleichzeitig der CDU angehören und weder Haupt- noch Nebenwohnsitz in Bayern haben, gilt § 6 Abs. 6 S. 1 bis 3 entsprechend. Wird der ausschließliche Hauptwohnsitz oder ein Nebenwohnsitz in Bayern begründet, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

(8) ¹Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen des gastgebenden Verbandes teilnehmen und haben dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. ²An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. ³Soweit sich die Zusammensetzung von Parteiorganen oder Versammlungen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Gastmitglieder unberücksichtigt.

(9) ¹Online-Mitglieder haben Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche. ²Sie können insbesondere durch Diskussionen und Online-Befragungen im Rahmen der digitalen Teilhabe mitwirken. ³Online-Mitglieder haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht in einem Verband. ⁴Einzelheiten zur Mitgliedschaft kann der Parteivorstand durch Erlass von Richtlinien regeln.

§ 7 Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden.

Satzung

(2) Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde.

(3) Eine Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 1/3 der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird oder der Vorstand eines Gebietsverbandes dies mit absoluter Mehrheit beschließt.

(4) Der übergeordnete Vorstand ist beauftragt, die Mitgliederbefragung, die in Sachfragen eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage an die Mitglieder zum Gegenstand haben muss, binnen 3 Monaten durchzuführen.

(5) ¹Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung des Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. ²Die Befragung wird mit Ablauf des 21. Tages nach Versenden der Abstimmungsbriefe bzw. nach Freischaltung der Online-Abstimmung geschlossen; später zugehende Erklärungen werden nicht mehr berücksichtigt. ³Der durchführende Vorstand kann vor der Durchführung weitere Durchführungsbestimmungen beschließen.

(6) ¹Haben sich an der Mitgliederbefragung mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder beteiligt, ist das Mehrheitsergebnis im weiteren politischen Prozess der Partei bzw. des Gebietsverbandes zu berücksichtigen. ²In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.

(7) Der durchführende Vorstand berichtet den Mitgliedern innerhalb eines Monats über das Ergebnis der Mitgliederbefragung.

§ 8 Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern

(1) Die Organe in der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern. ²Es ist Aufgabe aller CSU-Mitglieder, aktiv Frauen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz zu sorgen.

(2) ¹Frauen und Männer sollen jeweils 50 % der Ämter in der CSU sowie in ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen innehaben. ²Wahlen für den engeren Partei- und Bezirksvorstand gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind dann gültig, wenn die Hälfte der Gewählten Frauen sind; bei einer ungeraden Gesamtzahl darf der Unterschied zwischen Frauen und Männern nicht größer als eins sein. ³Wahlen der weiteren Mitglieder des Partei- und Bezirksvorstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 sind dann gültig, wenn mindestens 40 % der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstandes Frauen sind. ⁴Im engeren Kreisvorstand nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sollen die Hälfte der Gewählten Frauen sein; insgesamt sollen im Kreisvorstand mindestens 40 % der Gewählten Frauen sein.

(3) Bei der Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen für öffentliche Wahlen wirken die Vorstände auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen hin.

§ 8a Teilhabe junger Menschen

(1) ¹Die Organe der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Förderung der politischen Teilhabe von jungen Menschen. ²Es ist Aufgabe aller CSU-Mitglieder, aktiv junge Menschen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz zu sorgen.

(2) ¹Bei Wahlen in der CSU und bei der Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen für öffentliche Wahlen sollen junge Menschen angemessene Berücksichtigung finden. ²Bei den Wahlen zu den stellvertretenden Bezirks- und Kreisvorsitzenden gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 22 Abs. 1 Nr. 2 soll mindestens eine Person, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt werden. ³Bei den Wahlen zu den stellvertretenden Parteivorsitzenden gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 soll mindestens eine Person, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt werden.

§ 8b Teilhabe von Menschen mit Behinderung

¹Die Organe der CSU fördern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung. ²Der barrierefreie Zugang zu Dokumenten, Medien und Veranstaltungen soll gewährleistet werden.

§ 9 Berichtspflichten der Mandatsträger

¹Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Orts- bzw. Kreisverband angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich vor den Versammlungen nach §§ 14, 15 bzw. 18 berichten. ²Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Erlöschen nach § 11,
4. Ausschluss nach § 63,
5. Eintritt in eine mit der CSU konkurrierende Partei.

²Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere, mit der CSU konkurrierende Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband oder der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.

(3) Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

(4) Für Probe- und Gastmitglieder gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Satzung

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn

1. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, und
2. innerhalb weiterer zwei Monate kein gegenteiliger Beschluss des Ortsvorstands gefasst wird.

(2) ¹Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 beginnt mit der Aufgabe der zweiten Mahnung zur Post, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der Vorsitzende des für das Mitglied zuständigen Verbands hiervon in Kenntnis gesetzt wurde. ²Der Vorsitzende hat sicher zu stellen, dass eine Behandlung der Angelegenheit im zuständigen Vorstand vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist erfolgen kann.

3. Abschnitt Verbände und Organe

3.1 Gliederung

§ 12 Gebietsverbände

Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

1. Ortsverbände,
2. Kreisverbände,
3. Bezirksverbände.

3.2 Gebietsverbände

3.2.1 Ortsverbände

§ 13 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände

(1) ¹Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. ²Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. ³Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.

(2) Organe des Ortsverbands sind:

1. die Ortshauptversammlung,
2. der Ortsvorstand.

(3) ¹Zur Bildung eines Ortsverbands sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. ²Die Neugründung eines Ortsverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands.

(4) ¹Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbands. ²Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.

§ 14 Ortshauptversammlung

(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbands.

(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbands,
4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung,
5. die Wahl der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstands,
6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind:
 - a) in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
 - b) in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
 - c) in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
8. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist,
9. die Benennung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie ohne öffentliche Wahl in Stadtbezirken gebildet werden.

§ 15 Gemeinde- und Stadtversammlung

(1) Mehrere Ortsverbände einer kreisangehörigen Gemeinde bilden eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.

(2) ¹Haben die Ortsverbände zusammen 300 oder mehr Mitglieder, kann die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung beschließen, dass sie sich künftig aus den Delegierten der Ortsverbände zusammensetzt. ²Haben die Ortsverbände zusammen 600 oder mehr Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung mit Beginn der nächsten Wahlperiode aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. ³In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.

Satzung

(3) ¹Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretende Vorsitzende. ²Bis dahin obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtversammlung dem Vorsitzenden des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:

1. die Behandlung der politischen Themen der Gemeinde,
2. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.

§ 16 Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Ortsvorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. dem Digitalbeauftragten
6. bei Ortsverbänden mit
 - a) bis zu 250 Mitgliedern bis zu acht,
 - b) mehr als 250 Mitgliedern bis zu zwölf weiteren Mitgliedern,
7. dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union,
8. der Ortsvorsitzenden der Frauen-Union,
9. dem Ortsvorsitzenden der Senioren-Union,
10. dem Ortsgeschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehören:

1. die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbands,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Ortsverbandes
4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbands,
5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
6. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
7. die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
8. die Werbung, Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern,
9. die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden,
10. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, insbesondere die Benennung eines Neumitgliederbeauftragten.

(3) Bestehen im Gebiet des Ortsverbands mehrere Ortsverbände der Jungen Union oder der Frauen-Union, steht der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nur eine Stimme im Ortsvorstand zu; kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet der Ortsvorsitzende des mitgliederstärksten Verbands.

3.2.2 Kreisverbände

§ 17 Gebiet und Organe der Kreisverbände

- (1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.
- (2) Organe des Kreisverbands sind:
1. die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,
 2. der Kreisvorstand.

§ 18 Kreishaupt- und Kreisvertreterversammlung

(1) ¹Sofern ein Kreisverband weniger als 600 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbands angehören. ²In Kreisverbänden mit 300 oder mehr Mitgliedern kann die Kreishauptversammlung beschließen, dass künftig an ihre Stelle die Kreisvertreterversammlung tritt.

(2) In Kreisverbänden mit 600 oder mehr Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung. Die Kreishauptversammlung kann von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung absehen. Ferner kann die Kreisvertreterversammlung beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Kreisvertreterversammlung eine Kreishauptversammlung tritt.

- (3) Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:
1. dem Kreisvorstand,
 2. den Delegierten der Ortsverbände,
 3. den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 4. den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.
- (4) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:
1. die Behandlung politischer Themen,
 2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 3. die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbands,
 4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung,
 5. die Wahl der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands,
 6. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,
 8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit
 - a) bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,

Satzung

- b) bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,
 - c) bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,
 - d) mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbands je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.
9. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 19 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
- 1. dem Kreisvorsitzenden,
 - 2. bis zu fünf stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - 3. dem Kreisschatzmeister,
 - 4. dem Schriftführer,
 - 5. dem Digitalbeauftragten,
 - 6. bei Kreisverbänden mit
 - a) bis zu 500 Mitgliedern acht,
 - b) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,
 - c) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,
 - d) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,
 - e) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - 7. dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
 - 8. der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,
 - 9. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union,
 - 10. den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 30 mit beratender Stimme,
 - 11. dem Kreisgeschäftsführer.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören:
- 1. die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbands,
 - 2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
 - 3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vopolitischen Raum im Bereich des Kreisverbandes
 - 4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbands,
 - 5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
 - 6. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
 - 7. die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 8. die Werbung und Betreuung von Mitgliedern sowie die Aufnahme von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,
 - 9. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - 10. die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,
 - 11. die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,
 - 12. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
 - 13. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,
 - 14. die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.

15. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, insbesondere die Benennung eines Neumitgliederbeauftragten.

(3) ¹Der Kreisvorstand kann zur Durchführung bestimmter Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung laufender und besonders dringlicher Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. ²Neben dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister kann der Vorstand weitere Mitglieder aus seiner Mitte hinzuwählen.

3.2.3 Bezirksverbände

§ 20 Gebiet und Organe der Bezirksverbände

(1) ¹Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks.^{1*}
²Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteivorstand nach Anhörung der Beteiligten.

(2) Organe des Bezirksverbands sind:

1. der Bezirksparteitag,
2. der Bezirksvorstand.

^{1*} Es bestehen folgende Bezirksverbände:

- | | |
|-----------------|--------------------------------|
| • Oberbayern | • Unterfranken |
| • Niederbayern | • Oberpfalz |
| • Schwaben | • München |
| • Oberfranken | • Nürnberg – Fürth – Schwabach |
| • Mittelfranken | • Augsburg |

Satzung

§ 21 Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag besteht aus:
1. den Mitgliedern des Bezirksvorstands,
 2. den Delegierten der Kreisverbände,
 3. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 4. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.
- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitags gehören:
1. die Behandlung politischer Themen,
 2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung,
 4. die Wahl der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstands,
 5. je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuss,
 6. je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,
 7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 8. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts,
 9. der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.

§ 22 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Bezirksvorsitzenden,
 2. bis zu fünf stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 3. den beiden Bezirksschatzmeistern,
 4. den beiden Schriftführern,
 5. weiteren Mitgliedern, wobei
 - a) in Bezirksverbänden mit bis zu 3.500 Mitgliedern sieben weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind,
 - b) in Bezirksverbänden von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder,
 - c) in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist; in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern kann der Bezirksparteitag die Wahl von bis zu 6 weiteren Mitgliedern im Einzelfall beschließen.
 6. dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,
 7. der Bezirksvorsitzenden der Frauen-Union,
 8. dem Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union,
 9. den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 30 mit beratender Stimme,
 10. dem Bezirksgeschäftsführer.

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:
1. die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbands,
 2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
 3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Bezirksverbandes
 4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbands,
 5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
 6. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
 7. die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
 8. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 9. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,
 10. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreiskonferenzen.
 11. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder.

(3) ¹Der Bezirksvorstand kann zur Durchführung bestimmter Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung laufender und besonders dringlicher Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. ²Neben dem Bezirksvorsitzenden und den Bezirksschatzmeistern kann der Vorstand weitere Mitglieder aus seiner Mitte hinzuwählen.

3.3 Oberste Parteorgane

§ 23 Oberste Organe der CSU

Oberste Organe der Partei sind:

1. der Parteitag,
2. der Parteiausschuss,
3. der Parteivorstand,
4. das Präsidium.

§ 24 Parteitag

(1) Der Parteitag besteht aus:

1. den Mitgliedern des Parteivorstands,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände,
4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören,
5. den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören,
6. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
7. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

Satzung

(2) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:

1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der CSU,
2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,
3. die Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands,
6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung,
7. die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands,
9. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
10. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts.

§ 25 Parteiausschuss

(1) Der Parteiausschuss besteht aus:

1. den Mitgliedern des Parteivorstands,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Delegierten der Bezirksverbände,
4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören,
5. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
6. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme
7. den Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:

1. die Behandlung grundsätzlicher politischer Themen,
2. die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme.

§ 26 Parteivorstand

(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Parteivorsitzenden,
2. bis zu fünf stellvertretenden Parteivorsitzenden,
3. den beiden Landesschatzmeistern,
4. den beiden Schriftführern,
5. zweiunddreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,
6. dem Generalsekretär,
7. dem Hauptgeschäftsführer,
8. dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,

9. einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
10. dem Vorsitzenden der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament,
11. dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
12. dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
13. dem Landesvorsitzenden der Jungen Union,
14. der Landesvorsitzenden der Frauen-Union,
15. dem Landesvorsitzenden der Senioren-Union,
16. den Landesvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 30 mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstands gehören:

1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vopolitischen Raum auf Landes- und Bundesebene,
4. die regionale Einteilung der Bezirksverbände und die Behandlung weiterer wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
5. die Berufung des Generalsekretärs und des Hauptgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,
6. die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien, soweit nicht der Parteitag zuständig ist,
7. die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstands,
8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP),
9. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,
10. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
11. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags,
12. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder.

(3) ¹Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen. ²Diese haben beratende Stimme.

§ 27 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Parteivorsitzenden,
2. den stellvertretenden Parteivorsitzenden,
3. den beiden Landesschatzmeistern,
4. den beiden Schriftführern,
5. dem Generalsekretär ,
6. dem Hauptgeschäftsführer,
7. dem Vorsitzenden der Finanzkommission,
8. sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstands.

Satzung

(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:

1. die Behandlung besonders dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,
2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,
3. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Landesgeschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,
4. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,
5. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) ¹Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen.

²Diese haben beratende Stimme. ³Fragen des Absatzes 2 Nr. 3 sollen ausschließlich von den gewählten Mitgliedern beraten werden.

3.4 Bundeswahlkreiskonferenz

§ 28 Bundeswahlkreiskonferenz

(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:

1. den CSU-Kreisvorsitzenden,
2. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstags, die Mitglied eines Verbands im Bereich des Bundeswahlkreises sind,
3. der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,
4. den Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
5. den Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,
6. den Kreisvorsitzenden der Senioren-Union.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann weitere Mitglieder zuwählen.

(3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:

1. die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,
2. die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung,
3. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
4. die Wahl eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
6. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.

(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:

1. Einberufung der Bundeswahlkreiskonferenz,
2. Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
3. Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,

4. Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 33 Abs. 1.

(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.

(6) ¹In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth-Schwabach und Augsburg kann durch Beschluss des Bezirksparteitags auf die Einrichtung von Bundeswahlkreiskonferenzen verzichtet werden. ²Die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenzen werden in diesem Fall vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.

(7) ¹In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend. ²Übergeordneter Verband der Bundeswahlkreiskonferenz ist der Bezirksverband. ³Bei bezirksübergreifenden Bundeswahlkreisen ist übergeordneter Verband derjenige Bezirksverband, welchem die meisten Mitglieder des Bundeswahlkreises zugeordnet werden können.

3.5 Weitere Organisationsformen auf Landesebene

§ 29 Weitere Organisationsformen auf Landesebene

(1) Weitere Organisationsformen auf Landesebene sind:

1. Arbeitsgemeinschaften
2. Arbeitskreise
3. Kommissionen
4. Foren

(2) ¹Die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Kommissionen und Foren sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Organen der CSU verpflichtet. ²Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.

(3) Die Mandatsträger sollen ihren thematischen Schwerpunkten entsprechend in den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen mitwirken.

(4) ¹Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung Bericht zu erstatten.

(5) ¹Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. ²Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 3 ist der Parteivorstand der CSU. ³Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei.

§ 30 Arbeitsgemeinschaften

(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:

1. Junge Union Bayern (JU),
2. Frauen-Union (FU),
3. Arbeitnehmer-Union (CSA),

Satzung

4. Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ELF),
5. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
6. Mittelstands-Union (MU),
7. Union der Vertriebenen und Aussiedler (UdV),
8. Senioren-Union (SEN).

(2) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.

(3) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.

(4) ¹Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen, zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzuschlagen. ²Aufgabe der Frauen-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen.

(5) Die Arbeitnehmer-Union hat die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds und der Stärkung der Eigenverantwortung mitzuwirken.

(6) ¹Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung der CSU. ²Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.

(7) ¹Die Senioren-Union hat die besondere Aufgabe, die ältere Generation für die Mitwirkung am politischen Leben und insbesondere zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen. ²Aufgabe der Senioren-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen und dabei die Lebenserfahrung der älteren Generation einzubringen.

(8) ¹Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf. ²Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

§ 30a Arbeitskreise

(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen.²

(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsfelder oder Gruppen in die CSU hinein und die Verbreitung des Gedankenguts der CSU in ihren Wirkungskreisen.

(3) ¹Der Parteivorstand beschließt eine einheitliche Geschäftsordnung, die für alle Arbeitskreise gilt. ²Ausnahmen und Änderungen bedürfen der Genehmigung des Parteivorstandes. ³Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitskreisen entsprechende Anwendung. ⁴Abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

§ 30b Kommissionen

(1) ¹Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben für die Dauer seiner Wahlperiode Kommissionen einsetzen. ²Der Parteivorstand kann die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden übertragen, der diese im Einvernehmen mit dem Generalsekretär beruft. ³Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder der CSU sein.

(2) ¹Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. die Finanzkommission,
2. die Satzungskommission,
3. die Antragskommission.

²Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen. ³Der Finanzkommission gehören die beiden Landesschatzmeister an.

² Derzeit bestehen folgende vom Parteivorstand eingerichtete Arbeitskreise:

- Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik (ASP)
- Gesundheits- und Pflegepolitischer Arbeitskreis (GPA)
- Arbeitskreis Schule, Bildung und Sport (AKS)
- Arbeitskreis Hochschule und Kultur (AKH)
- Evangelischer Arbeitskreis der CSU (EAK)
- Arbeitskreis Juristen (AKJ)
- Arbeitskreis Öffentlicher Dienst (OeD)
- Arbeitskreis Energiewende (AKE)
- Arbeitskreis Netzpoltik der CSU (CSUnet)
- Arbeitskreis Migration und Integration (MIG)

Satzung

§ 30c Foren

(1) ¹Der Parteivorstand kann zur Behandlung aktueller Themen für einen begrenzten Zeitraum Foren einsetzen. ²Die Sprecher der Foren werden vom Parteivorstand berufen. ³Sie können zu Sitzungen des Parteivorstands zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.

3.6 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände

§ 31 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände

Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände sind:

1. Diskussions- und Projektplattformen
2. Bürgerforen
3. Regionalkonferenzen

§ 31a Diskussions- und Projektplattformen

¹Die Vorstände von Gebietsverbänden können offene Diskussions- und Projektplattformen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. ²Die Sprecher dieser Plattformen werden durch den jeweiligen Vorstand berufen; sie können zu Vorstandssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.

§ 31b Bürgerforen

(1) ¹Die Gebietsverbände sollen mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden. ²Ortsverbände eines Gemeindegebietes können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.

(2) ¹Im Vorfeld von Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahlen (§ 39) können die Verbände öffentliche Bürgerforen einberufen, um eine breitere Anhängerschaft bei der Auswahl und Vorstellung von Bewerbern zu beteiligen. ²Die Wahlgesetze und die freie Entscheidung der Aufstellungsversammlungen bleiben hiervon unberührt.

§ 31c Regionalkonferenzen

Die Vorstände von Gebietsverbänden können gemeinsam mit Vorständen von benachbarten Gebietsverbänden zur Behandlung verbandübergreifender Themen als Regionalkonferenz tagen.

4. Abschnitt

Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen

4.1 Europawahlen

§ 32 Delegiertenversammlung zur Europawahl

(1) Die „Delegiertenversammlung zur Europawahl“ setzt sich zusammen aus:

1. den 300 von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählten Delegierten,

2. den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den CSU-Bezirksvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.

(2) ¹Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbands zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. ²Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.

4.2 Bundestagswahlen

§ 33 Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis

(1) ¹Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“ setzt sich aus 160 Delegierten zusammen. ²Diese werden anteilmäßig von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.

(2) Den beteiligten Kreisverbänden bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbands zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.

(3) ¹In den großstädtischen Bezirksverbänden können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluss des Bezirksvorstands auch anteilmäßig von den Ortshauptversammlungen gewählt werden. ²Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Absatz 2.

(4) ¹Können die Ergebnisse einzelner Wahllokale dem Gebiet eines Orts- oder Kreisverbands nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, so ist dieses Ergebnis im Verhältnis der Anzahl der auf die einzelnen Gebiete entfallenden Wahlberechtigten zu verteilen. ²Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels im gesamten Bundeswahlkreis außer Ansatz.

(5) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(6) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so wählen die im Bundeswahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung die Bewerberin oder den Bewerber unmittelbar.

Satzung

(7) ¹Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz einberufen, falls keine Bundeswahlkreiskonferenz besteht, vom Vorsitzenden des mitgliederstärksten Kreisverbands. ²Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden. ³§ 28 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

(8) Aufgaben der Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis sind:

1. die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers,
2. die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung.

(9) ¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1 und 6 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 35 erforderlich ist. ²Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

§ 34 Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl

(1) Die „Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl“ besteht aus:

1. je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise,
2. den Mitgliedern des Präsidiums, den CSU-Bezirksvorsitzenden, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.

§ 35 Fristen

¹Die Delegierten nach den §§ 33 und 34 dürfen nicht früher als 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden. ²Dies gilt in den Fällen der § 33 Abs. 1 und 6 auch für die Delegierten in die Kreisvertreterversammlung.

4.3 Landtags- und Bezirkstagswahlen

§ 36 Aufstellung der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber

(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbands, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.

(2) Umfasst ein Stimmkreis nur einen Teil eines Kreisverbands, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.

(3) ¹Umfasst ein Stimmkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von diesen, wird eine „Delegiertenversammlung im Stimmkreis“ gebildet. ²Für sie gilt Folgendes:

1. Die Gesamtzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der CSU im Gebiet des Stimmkreises. Sie besteht
 - a) bei bis zu 2.000 Mitgliedern aus 100
 - b) bei 2.001 bis 3.000 Mitgliedern aus 120
 - c) ab 3.001 Mitgliedern aus 150 Delegierten.
2. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.
3. ¹Die dem jeweiligen Kreisverband zustehenden Delegierten werden anteilig von den Ortshauptversammlungen gewählt. ²Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsverbands zur Gesamtmitgliederzahl der CSU im Gebiet des betreffenden Kreisverbands bzw. des im Stimmkreis liegenden Teils des Kreisverbands errechnen.
4. ¹Auf Beschluss des Kreisvorstands können abweichend von Nr. 3 die dem Kreisverband zustehenden Delegierten durch die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gewählt werden. ²Diese setzt sich nur aus den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten zusammen.

(4) ¹In den großstädtischen Bezirksverbänden können abweichend von Absatz 1 bis 3 nach Beschluss des Bezirksvorstands „Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen“ gebildet werden. ²In diesem Fall werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortshauptversammlungen gewählt. ³Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.

(5) § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Kreisverbands, der die meisten Delegierten stellt, beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.

(7) Aufgaben der Versammlungen nach Absatz 1 bis 4 sind:

1. die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl,
2. die Wahl von zehn Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.

(8) ¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 38 erforderlich ist. ²Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

Satzung

§ 37 Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl

(1) Die „Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl“ besteht aus:

1. je zehn Delegierten der Stimmkreise,
2. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.

§ 38 Fristen

Die Delegierten nach den §§ 36 und 37 dürfen nicht früher als 43 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.

4.4 Kommunalwahlen

§ 39 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshauptversammlung oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.

(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.

(3) ¹In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der doppelten Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. ²Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitglieder des Kreisverbands zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisverbände ergeben. ³Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz. ⁴Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4) ¹Soweit in Stadtbezirken, die über das Gebiet eines Ortsverbands hinausreichen, Bezirksausschüsse bestehen, deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt werden, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsverbände. ²Reicht das Gebiet eines Ortsverbands über den Stadtbezirk hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind. ³Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ortsverbands, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.

(5) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.

(6) ¹An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Abs. 2 und 5 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern die Mehrheit der Kreisdelegierten früher als zwei Jahre vor dem Wahltermin der betreffenden Gemeinde- oder Landkreiswahl gewählt wurde. ²Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

(7) ¹Der Kreisvorstand kann beschließen, dass an die Stelle der Kreisvertreterversammlung in den Fällen der Abs. 2 und 5 bzw. der besonderen Delegiertenversammlung im Falle des Abs. 6 eine Kreishauptversammlung bestehend aus allen wahlberechtigten Mitgliedern tritt. ²In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg kann der Bezirksvorstand beschließen, dass an die Stelle der Delegiertenversammlung nach Abs. 3 eine Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder tritt.

4.5 Gemeinsame Bestimmungen für Aufstellungsversammlungen

§ 40 Allgemeines

(1) Für Aufstellungsversammlungen gilt die Verfahrensordnung des 5. Abschnitts, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(2) ¹Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen erhält jeder Verband zunächst so viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ²Danach verbleibende zu vergebende Delegiertensitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ³Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

(4) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten.

(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

§ 41 Rechte der Vorstände

(1) ¹Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. ²Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. ³Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.

(2) ¹Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. ²Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.

Satzung

5. Abschnitt Verfahrensordnung

5.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 42 Einberufung von Organen

(1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:

1. die Vorstände und das Präsidium mindestens zweimal im Jahr,
2. die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksparteitage und der Parteitag mindestens einmal im Jahr.

(2) ¹Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. ²Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

(3) ¹Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. ²Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Absatz 1 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Absatz 2 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 43 Ladung

(1) ¹Die Vorstände sowie das Präsidium sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. ²Wird eine Versandart gewählt, die die übliche Postlaufzeit überschreiten darf, betragen die Ladungsfristen zehn bzw. vierzehn Tage. ³Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. ⁴Von allen Ladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.

(2) ¹In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden. ²Bei Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen kann die Ladungsfrist nur bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage verkürzt werden. ³Dies gilt auch für die Wahl der für die Aufstellung erforderlichen Delegierten.

(3) ¹Eine Ladung kann gemäß § 80 Abs. 5 auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. ²Dies gilt nicht, wenn das Mitglied dem zuvor widersprochen hat oder wenn die Tagesordnung die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beinhaltet. ³Die Ladung gilt mit der Absendung der E-Mail als bewirkt.

§ 44 Stimmrecht und Vertretung

(1) ¹Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme.

²Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

(2) ¹Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. ²Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(3) ¹Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. ²Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. ³Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4) ¹Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden. ²Ein solcher Verhinderungsfall liegt nicht vor, wenn das Mitglied in anderer Funktion an der gleichen Versammlung teilnimmt.

(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

§ 45 Teilnahmerecht an Sitzungen

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.

(2) ¹Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen. ²Die Zugeladenen haben beratende Stimme.

(3) ¹Die Ortsvorstände können mitgliederöffentlich tagen. ²Die Öffentlichkeit für Mitglieder ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) ¹Die Vorsitzenden können die Teilnahme von einzelnen Mitgliedern, Pressevertretern und sonstigen Gästen für ihre Verbände zulassen. ²Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(5) ¹Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der Hauptgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise teilnehmen. ²Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(6) Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ist nur berechtigt, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Leiters der Versammlung ausweisen kann.

Satzung

§ 46 Beschlussfähigkeit von Organen

(1) ¹Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. ²Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist. ³Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder bzw. Delegierten.

§ 47 Anträge

(1) Anträge können stellen:

1. jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbands,
2. jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
3. jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
4. jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung seines Verbands,
5. das Präsidium an den Parteitag und den Parteiausschuss,
6. die Gremien der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an die entsprechenden Organe der Partei.

(1a) ¹Einen Basisantrag kann jedes Parteimitglied an den Parteitag, in dringlichen Angelegenheiten an den Parteivorstand stellen. ²Die Einzelheiten regelt der Parteivorstand durch Erlass von Richtlinien.

(2) ¹Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. ²Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt. ³Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. ⁴Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Absätze 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitag von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.

(6) ¹Jeder Antragsteller soll über den Verfahrensgang und über das Ergebnis der Beratung seines Antrages spätestens binnen 6 Monaten unterrichtet werden. ²Der Vorstand berichtet der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich über die gestellten und behandelten Anträge.

§ 48 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 49 Niederschriften

¹Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbands aufzubewahren.

5.2 Besondere Bestimmungen für Wahlen

§ 50 Wahlperiode und Wahltermine

(1) ¹Die Wahlperiode für parteiinterne Wahlen beträgt zwei Jahre. ²Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. ³Bei den Schiedsgerichten beträgt die Wahlperiode vier Jahre.

(2) ¹Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. ²Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.

§ 51 Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken

(1) ¹Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. ²Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.

(2) ¹Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. ²Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. ³Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

Satzung

(3) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächst höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(4) ¹Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. ²Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbands durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als zwanzig Prozent, so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.

(5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 52 Unvereinbarkeit von Ämtern

¹Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in den Gebietsverbänden der CSU, den Arbeitsgemeinschaften und den Arbeitskreisen ausüben. ²Nicht miteinander vereinbar sind die Ämter

a) eines Kreisvorsitzenden, eines Bezirksvorsitzenden und eines Parteivorsitzenden

b) eines Bezirksvorsitzenden und eines stellvertretenden Parteivorsitzenden.

³Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbands sein, in dem sie beschäftigt sind.

(2) ¹Personen, deren Wahl Abs. 1 entgegensteht, sind grundsätzlich wählbar. ²Die Wahl in ein Vorsitzendenamt wird ungültig, wenn der die Unvereinbarkeit begründende Umstand nach der Wahl nicht unverzüglich durch Rücktritt beendet wird.

§ 53 Stimmberechtigung

(1) Die Stimmberechtigung von Delegierten bei den Versammlungen von übergeordneten Verbänden endet nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, nicht jedoch vor Ablauf des nach § 50 Abs. 2 festgesetzten Termins.

(2) ¹Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstands sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstands nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. ²Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstands sowie des Parteivorstands sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

§ 54 Einzel- oder Sammelabstimmung

(1) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung zu wählen.

(2) Alle übrigen Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen.

§ 55 Verfahren für alle Wahlen

(1) ¹Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. ²Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. ³Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.

(2) ¹Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. ²Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU-Mitglieder sein. ³Für Helfer genügt die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.

(3) ¹Der Vorstand kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission einsetzen, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. ²Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder, bei Mitgliederversammlungen auch von zehn vom Hundert der Mitglieder, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; mindestens ein Mitglied wird von den Antragstellern benannt. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen und der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.

(5) ¹Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben. ²Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.

§ 56 Besondere Bestimmungen für Einzelabstimmungen

¹Bei einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.

§ 57 Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen

(1) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.

(2) Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.

(3) ¹Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind (mögliche Stimmen). ²Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden; in diesem Fall errechnet sich die Zahl der möglichen Stimmen aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.

(4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind; bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.

Satzung

(5) ¹Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. ²Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmenzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.

(6) ¹Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. ²Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. ³Änderungsanträge müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen. ⁴Streichungen von Namen sind zulässig.

§ 58 Besondere Bestimmungen für Stichwahlen

(1) ¹Erhält im Fall einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. ²Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. ³Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. ⁴Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Erhalten außer im Fall des § 54 Abs. 1 zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. ²Ergibt sich dabei erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) ¹Erhalten mehr als zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. ²Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. ³Ergibt sich zweimal Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(4) ¹Bei Sammelabstimmungen finden abweichend von den Absätzen 2 und 3 Stichwahlen nur zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers sowie der Reihenfolge von Ersatzdelegierten statt. ²Anstelle einer Stichwahl erfolgt in diesen Fällen ein Losentscheid, sofern nicht die Versammlung die Durchführung einer Stichwahl beschließt; der Losentscheid kann nach Ende der Versammlung durch den Wahlausschuss nachgeholt werden.

§ 59 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

(1) ¹Von den Niederschriften (§ 49) über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. ²Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Verbands aufzubewahren.

(2) ¹Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 60 Wahlanfechtung

(1) ¹Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbands schriftlich erfolgen. ²Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen. ³Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. ⁴Gegen sie können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.

(2) ¹Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. ²Er kann die Führung der Geschäfte einem der mehreren Mitglieder übergeben.

(3) ¹Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet der Parteivorstand. ²Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitags oder des Parteivorstands entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar.

6. Abschnitt Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss

§ 61 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbands angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Erteilung von Rügen,
2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
3. die Amtsenthebung von Organen.

(3) ¹Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. ²Der Parteivorstand muss von verfügbaren Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) ¹Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. ²Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.

Satzung

(5) ¹Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. ²Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 62 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die

1. die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder
2. gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Rüge,
2. Enthebung von Parteiämtern,
3. Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern.

²Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach Nr. 2 verbunden werden.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstands und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluss des Parteivorstands, gegen alle anderen Parteimitglieder sowie gegen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise durch Beschluss des zuständigen CSU-Bezirksvorstands ausgesprochen. ²Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. ³Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. ⁴Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) ¹Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Absatz 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. ²Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. ²In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6) ¹Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstands an das Parteischiedsgericht zulässig. ²Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

(7) ¹Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen

eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. ²Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 63 Ausschluss von Mitgliedern

(1) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. ²Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. ³Ebenso soll aus der Partei ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. ⁴Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden. ⁵Aus der Partei soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer Handlung im Sinne der Sätze 2 bis 4 anstiftet oder Beihilfe leistet.

(2) ¹Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen. ²Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.

(3) ¹Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. ²Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. ³Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. ⁴Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.

(4) Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 62 Abs. 2 aussprechen.

Satzung

7. Abschnitt Schiedsgerichte

§ 64 Gerichtsbarkeit

Es bestehen:

1. die Bezirksschiedsgerichte,
2. das Parteischiedsgericht.

§ 65 Besetzung

(1) ¹Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
3. dem Laienbeisitzer.

²Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.

(2) ¹Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
3. dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,
4. dem ersten Laienbeisitzer,
5. dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.

²Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen.

§ 66 Mitgliedschaft im Schiedsgericht

(1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.

(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) ¹Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.

(6) ¹Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. ²Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 67 Zuständigkeit der Schiedsgerichte

(1) ¹Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,

1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,
3. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.

²Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.

(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:

1. in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Absatz 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind,
2. als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

(4) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden:

1. über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 5, wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht,
2. über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 61 Abs. 5,
3. über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 62 Abs. 6,
4. über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 63.

(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

8. Abschnitt Finanzordnung

§ 68 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

Satzung

§ 69 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds nach Entscheidung des Vorstands des für die Einziehung zuständigen Verbands gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.
- (4) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.
- (5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 70 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

¹Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. ²Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 71 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 69 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet:
 1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,
 2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,
 3. Abgeordnete des Bayerischen Landtags,
 4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags,
 5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
 6. ehrenamtliche Mandatsträger.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 72 Spenden

- (1) ¹Die CSU wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. ²Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.
- (2) ¹Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. ²Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-Verbands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden. ³Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(3) ¹Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. ²Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. ³Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines CSU-Gebietsverbands gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.

(4) ¹Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. ²Barspenden, die im Einzelfall 1.000,- Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. ³Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,- Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.

(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.

(6) ¹Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. ²Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. ³Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags abzuführen.

(7) ¹Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. ²Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. ³Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer, kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

§ 73 Rechte und Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen

(1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten und zur Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister des jeweiligen Gebietsverbands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz gemeinsam berechtigt.

(2) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

Satzung

(3) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

(4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbands. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des zu prüfenden Verbands sein.

§ 74 Rechnungslegung

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushalt auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.

(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Gliederung der Partei der CSU-Landesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.

(4) ¹Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. ²Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.

§ 75 Finanzielle Rechenschaftsberichte

(1) Die CSU und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.

(2) ¹Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauf folgenden Kalenderjahres der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen.

²Die Vorlage erfolgt:

1. für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer Kassen führenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. für die CSU-Bezirksverbände sowie die Kasse führenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) ¹Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. ²Dies bein-

haltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband.

(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.

(5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die CSU-Landesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.

§ 76 Wirtschaftliche Betätigung

Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 77 Insichgeschäfte und Haftung

(1) ¹Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3.000,- Euro jährlich überschreitet. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.

(2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.

§ 78 Zustimmung bei Verschuldung

(1) ¹Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat sie dazu die Zustimmung des nächst höheren Verbands einzuholen. ²Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spenden aufkommen des Antrag stellenden Verbands angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.

Satzung

9. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 79 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 80 Digitale Teilhabe

(1) Die Organe der CSU sollen alle Möglichkeiten der digitalen Kommunikation nutzen, um möglichst viele Mitglieder an der Meinungsbildung teilhaben zu lassen.

(2) Wahlen und Abstimmungen bei Versammlungen können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist.

(3) Die Vorstände können Beratung und Beschlussfassung auch im Wege digitaler Kommunikation oder im Umlaufverfahren durchführen, sofern keines der Mitglieder widerspricht.

(4) ¹Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Parteitag oder Parteiausschuss durchzuführen. ²Diese haben beratende Funktion und sind keine Organe der CSU. ³Abschnitt 5.1 gilt entsprechend.

(5) Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB (z.B. E-Mail) erfüllt sind.

§ 81 Vertretung

(1) Die CSU wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Die Kreis- und Bezirksverbände sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen werden gerichtlich und außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden vertreten.

§ 82 Stellvertreter des Generalsekretärs

¹Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen. ²Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen. ³Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Parteivorstands und des Präsidiums teilzunehmen.

§ 83 Geschäftsführung

¹Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Generalsekretär und der Hauptgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. ²Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt.

§ 84 Geschäftsstellen und Geschäftsführer

(1) ¹Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebene; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden. ²Soweit eine Bundeswahlkreisgeschäftsstelle nicht besteht, tritt die Bezirksgeschäftsstelle an ihre Stelle.

(2) ¹Der Sitz der Landesgeschäftsstelle (Landesleitung) ist München. ²Der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt. ³Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreiskonferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt. ⁴Der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbands wird vom Ortsvorstand bestimmt.

(3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

(4) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise auf der Ebene ihres Verbands und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.

(5) ¹Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. ²Ausnahmen kann der Parteivorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz genehmigen.

§ 85 Auflösung von Verbänden

¹Hat ein Verband bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Termin für die parteiinternen Wahlen trotz Ladung des übergeordneten Vorstandes zu einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung keinen Vorstand gewählt, kann der übergeordnete Vorstand den Verband auflösen. ²Wird nach Ablauf des Termins für die parteiinternen Wahlen innerhalb eines Jahres kein Vorstand gewählt, gilt der Verband kraft Satzung als aufgelöst. ³Die Kassenbestände und Konten des aufgelösten Verbandes gehen auf den übergeordneten Verband über. ⁴Die Mitglieder des aufgelösten Verbandes werden vom übergeordneten Verband einem neuen Verband zugewiesen.

§ 86 Auflösung und Verschmelzung

(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2) ¹Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. ²Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. ³Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Satzung

(3) ¹Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband, Landesverband Bayern e.V., und an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. ²Liquidatoren sind die Landesschatzmeister.

10. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 87 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am 30.10.2010 in Kraft. ²Alle weiteren Änderungen der Satzung treten mit der jeweiligen Eintragung im Vereinsregister in Kraft. ³Ändert sich die Zusammensetzung von zu wählenden Organen, so kann die Wahl der neuen Organmitglieder als ausführender Beschluss aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Satzungsänderung bereits vor deren Eintragung, insbesondere in derselben Versammlung wie die Beschlussfassung über die Satzungsänderung, gemäß deren Vorgaben erfolgen.

(2) Für Geschäftsordnungen von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen, die von den §§ 4 und 5 dieser Satzung in der ab 20. November 2004 geltenden Fassung abweichen, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung unmittelbar; abweichende Regelungen sind unwirksam.

(3) Die §§ 8, 8a und 52 sind ab der auf das Inkrafttreten der Satzungsänderung vom 19. Oktober 2019 folgenden Wahlperiode (§ 50) anzuwenden.

Richtlinien

Richtlinien zur Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Bewerbern gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung

1. Aufnahmeverfahren

¹Der Generalsekretär wird ermächtigt, Auslandsmitglieder ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums aufzunehmen; die Aufnahme ist dem Präsidium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. ²Will der Generalsekretär die Aufnahme ablehnen, entscheidet das Präsidium.

Nach der Aufnahme wird ein Mitglied als Auslandsmitglied geführt, ohne einem Gebietsverband im Sinne des § 12 der Satzung anzugehören.

Will das Mitglied einem CSU-Orts- oder -Kreisverband in Bayern angehören, leitet die CSU-Landesgeschäftsstelle den genehmigten Aufnahmeantrag an den betreffenden Orts- oder Kreisverband weiter, der darüber gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung beschließt; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

Gibt ein Mitglied seinen Wohnsitz im Inland auf, so kann es seine Mitgliedschaft beim bisherigen Wohnsitzverband beibehalten oder sich mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes einem Orts- oder Kreisverband seiner Wahl anschließen.

1a. Aufnahmeverfahren bei Aufnahme von Mitgliedern aus einem anderen deutschen Bundesland

Aufnahmeanträge eines Bewerbers ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in Bayern werden gemäß § 4 Abs. 5 S. 3 der Satzung an den örtlich zuständigen Bezirksverband weitergeleitet, falls das Mitglied einem CSU-Ortsverband in Bayern angehören will. Der Bezirksvorstand entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit dem betreffenden Ortsvorstand.

Wenn das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag keinen Ortsverband angibt, ist der Aufnahmeantrag direkt an die CSU-Landesleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Generalsekretär, der die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall an den Justiziar der Landesleitung delegieren kann. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Generalsekretärs oder des Justiziars ist die Aufrufung des Präsidiums möglich. Nach der Aufnahme wird ein Mitglied wie ein Auslandsmitglied geführt, ohne einem Gebietsverband im Sinne des § 12 der Satzung anzugehören.

Bewerber für eine Aufnahme aus einem anderen Bundesland sind in jedem Fall darauf aufmerksam zu machen,

- a) dass im Verhältnis zur CDU grundsätzlich das Wohnortprinzip besteht und eine – gegebenenfalls gleichzeitige - Mitgliedschaft im zuständigen CDU-Verband erwünscht ist;
- b) dass eine Mitgliedschaft ohne Zugehörigkeit zu einem Ortsverband keine Mitgliedschaft im Sinne des Parteiengesetzes darstellt;
- c) dass die Mitgliedschaftsrechte auch bei Aufnahme in einen Ortsverband, der nicht zum Gebiet des Hauptwohnsitzes des Bewerbers gehört, eingeschränkt sind (§§ 4 Abs. 6, 6 Abs. 7 der CSU-Satzung);
- d) dass zur Durchführung des Mitgliedsverhältnisses ein Datenabgleich mit der CDU erforderlich sein kann, etwa weil Rechte nach § 6 Abs. 7 der Satzung davon abhängen, ob der Betroffene gleichzeitig CDU-Mitglied ist oder nicht.“

2. Auslandsverbände

¹Im Ausland lebende CSU-Mitglieder können sich gebietsweise, insbesondere nach Maßgabe der kommunalen und regionalen Gliederung des jeweiligen Landes, zu CSU-Verbänden unter entsprechender Bezeichnung zusammenschließen (Auslandsverband). ²Einem solchen Auslandsverband gehören alle im bezeichneten Gebiet lebenden Mitglieder ohne weiteres Aufnahmeverfahren an. Zur Gründung eines Auslandsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig; sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

3. Vorstand

¹Der Auslandsverband wählt einen Vorstand. ²Bis zu insgesamt dreißig Mitgliedern besteht der Vorstand aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Umfasst der Auslandsverband mehr als dreißig Mitglieder, so wird ein Vorstand entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 - 5 der Satzung gewählt.

Dem Vorstand des Auslandsverbandes obliegen insbesondere

- a) die Organisation der Parteiarbeit,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Pflege der Verbindung zur Gesamtpartei.

Richtlinien

4. Mitgliedsbeiträge

¹Die im Ausland lebenden CSU-Mitglieder führen ihre Beiträge nach § 1 Abs. 1 der Beitragsordnung der CSU ab. 2Davon ist ein Anteil von jährlich 36 Euro (für das Zwischenjahr 2001: 72 DM) an die CSU-Landesgeschäftsstelle oder an den CSU-Orts- bzw. -Kreisverband in Bayern, dem das Mitglied angehört, und der darüber hinausgehende Beitrag an den Auslandsverband abzuführen, sofern ein solcher besteht.

5. Verbindung zur Gesamtpartei

Die im Ausland lebenden Parteimitglieder und die Auslandsverbände halten über die Landesgeschäftsstelle mit der Gesamtpartei Verbindung.

Die Vorsitzenden des Auslandsverbandes haben im Parteitag beratende Stimme. Vertreter der Auslandsverbände im Parteivorstand ist der Sprecher der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

6. Satzung

Die Satzung der CSU gilt auch für die im Ausland lebenden Mitglieder und die Auslandsverbände.

Über die Richtlinien in der vorstehenden Fassung wurde vom Präsidium der CSU zuletzt am 11. März 2019 beschlossen.

Beitragsordnung

1. Abschnitt Mitgliedsbeiträge

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Der Basisbeitrag (Mindestbeitrag) beträgt 80,- Euro pro Jahr. ²Auf Antrag eines Mitglieds mit einem jährlichen Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag wird der Mindestbeitrag auf 50,- Euro pro Jahr ermäßigt. ³Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 40.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 120,- Euro pro Jahr, Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 60.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 200,- Euro pro Jahr entrichten; andere Beiträge oberhalb von 80,- Euro sind möglich. ⁴Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitags für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.

(2) Mitgliedern mit einem jährlichen Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag wird auf Antrag ein ermäßigter Mindestbeitrag in Höhe von 50,- Euro pro Jahr gewährt.

(3) ¹Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. ²Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag in Höhe des halben Mindestbeitrags erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

(4) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich für die Abs. 1 bis 3 nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1, 2 und 3.

(5) Für Probemitglieder wird kein CSU-Mitgliedsbeitrag erhoben.

(6) Für Onlinemitglieder wird durch die Landesgeschäftsstelle ein Jahresbeitrag in Höhe von 60,- Euro erhoben.

(7) ¹Für Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig CSU-Mitglied sind, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erhoben. ²Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 2.

(8) ¹Der Parteitag wird alle zwei Jahre mit einer Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 befasst. ²Zu dieser Befassung unterbreitet der Landesschatzmeister einen Vorschlag, der sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens seit der letzten Beitragserhöhung, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik, orientiert. ³Ermäßigte Beiträge nach Abs. 2 sind von der Anpassung ausgenommen, solange sie 50 % des Basisbeitrages nicht unterschreiten. ⁴Der Antrag soll auch eine dem bestehenden Verhältnis entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 S. 1 enthalten. ⁶Der Parteitag entscheidet frei.

§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingezogen. Dies wird durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. ²Die Einziehung der Beiträge kann durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung der CSU-Landesgeschäftsstelle oder mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-konferenz bzw. des Bezirksvorstands der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.

(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingezogen, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingezogen, kann die Bundeswahlkreis-konferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingezogen, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-konferenz und der Kreishaupt bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluss des Bezirksparteitags die Beitragseinziehung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Fall beschließen, dass die dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.

(6) ¹Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter. ²Bei Einzug durch die CSU-Landesgeschäftsstelle zahlt diese die Beiträge nach Abzug der gem. § 3 auf die CSU-Landesgeschäftsstelle entfallenden Beitragsanteile monatlich an die Stelle aus, die vor der Übertragung jeweils für die Einziehung der Beiträge zuständig war, wenn nicht die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung eine andere Stelle bestimmt. ³Mitglieder, die keine Vollmacht zur Banklastschrift erteilen, leisten ihren Beitrag an die vor der Übertragung für die Einziehung der Beiträge zuständige Stelle. ⁴Auf die nach Satz 2 ausgezahlten sowie die nach Satz 3 direkt geleisteten Beiträge findet Satz 1 Anwendung.

(7) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt Abs. 1 S. 3 1. Alternative, Abs. 6 S. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Beitrags-einzugs durch die Landes- oder Bezirksversammlung erfolgt.

Beitragsordnung

§ 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) ¹Die jährlichen Mindestbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

1. 40,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 3,20 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 6,00 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 15,40 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 15,40 Euro an den CSU-Ortsverband.

²Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.

(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:

1. 20,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 1,60 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 3,00 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 7,70 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 7,70 Euro an den CSU-Ortsverband.

(3) Der ermäßigte Beitrag wird wie folgt verteilt:

1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
2. 2,15 Euro an den CSU-Bezirksverband,
3. 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 9,40 Euro an den CSU-Kreisverband und
5. 9,40 Euro an den CSU-Ortsverband.

2. Abschnitt

Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 5,- Euro jährlich.

²Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. ³Besteht zum 17. November 2000 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind oder die Probemitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20,- Euro jährlich.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.

(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Kommunalpolitischen Vereinigung ist durch die Abführung der Mandatsträgerbeiträge abgegolten.

(5) Die Junge Union Bayern wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.

§ 5 Einziehung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Die Beitragseinzahlung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

(2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinzahlung gegen Kostenerstattung der CSU übertragen.

§ 6 Verwendung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.

3. Abschnitt Mandatsträgerbeiträge

§ 7 Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten

Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

§ 8 Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 39 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 52 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

Beitragsordnung

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 10 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
2. 90 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

§ 9 Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 37 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

1. 15 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen
2. 31 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

§ 10 Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten

Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach dem 1. Abschnitt und den Mandatsträgerbeiträgen nach §§ 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % des Gesamtbetrages ihres Amtsgehaltes (ohne Aufwandsentschädigung, Amtszulage und Ortszuschlag), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

§ 11 Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger

(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils 4 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils 4,5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils 5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amtes.

(4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:

1. 80 % der CSU-Kreisverband, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg der CSU-Bezirksverband,
2. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:

1. 70 % der CSU-Ortsverband,
2. 10 % der CSU-Kreisverband,
3. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle über den CSU-Kreisverband.

§ 12 Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.

(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die CSU-Ortsverbände ab.

(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den CSU-Bezirksverband, ab.

(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Ortsverbände ab.

(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausschüttungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 1 bis 4 außer Ansatz.

§ 13 Festsetzung und Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12

(1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 obliegt dem Vorstand des für die Einziehung zuständigen Verbands bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

Beitragsordnung

(2) ¹Die Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. ²Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. ³§ 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach §§ 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. ²Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die CSU-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Antragserfordernis

Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

§ 2 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit

(1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.

(2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.

(3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.

(2) Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Bezirksverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.

(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts das für die Entscheidung zuständige Bezirksschiedsgericht.

§ 4 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge

(1) ¹Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle der CSU abgewickelt. ²Die Geschäftsstellen haben alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.

(2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

§ 5 Fristen, Ladung

(1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.

Schiedsgerichtsordnung

(2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falls die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.

(3) ¹Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. ²Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. ³In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkürzt werden.

(4) ¹Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. ²Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Ablehnung wegen Befangenheit

(1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird (§ 8 Abs. 2), ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.

(4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds; an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.

(5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichts sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

(6) Kann ein Bezirksschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts ein anderes Bezirksschiedsgericht.

§ 7 Amtsermittlung, Zeugen, Gutachter, Beistände

(1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.

(2) ¹Mitglieder der CSU und ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. ²Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines durch das Verfahren berührten Verbands gutachtlich hören.

Schiedsgerichtsordnung

(4) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Parteischiedsgericht Mitglieder der Satzungskommission der CSU gutachtlich hören.

(5) Die Beteiligten können sich eines Beistands bedienen.

§ 8 Mündliche Verhandlung

(1) ¹Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. ²Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.

(2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

§ 9 Niederschriften

¹Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. ²Die zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer. ³Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vergleiche

(1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.

(2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.

(3) Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 12 Entscheidungen

(1) ¹Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. ²Stimmenthaltung ist unzulässig. ³Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. ⁴Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(2) ¹Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. ²Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Generalsekretär zu übersenden.

Schiedsgerichtsordnung

§ 13 Rechtsmittel

(1) ¹Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt. ²Das Recht zur Berufung steht auch dem Generalsekretär zu. ³Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.

(2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.

(3) Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.

(4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14 Aktenaufbewahrung

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der für das Schiedsgericht zuständigen CSU-Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 15 Kostenfreiheit, Auslagenersatz

(1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.

(2) ¹Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. ²Diese Kosten hat der zuständige Bezirks- bzw. der Landesverband zu tragen.

(3) Kosten und Auslagen eines Beistands werden nicht erstattet; Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung in der geänderten Fassung tritt am 20. November 2004 in Kraft.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszug)

Vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt S. 1)

Artikel 21 (Politische Parteien)

(1) ¹Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. ²Ihre Gründung ist frei. ³Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. ⁴Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) ¹Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) ¹Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. ²Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Parteiengesetz

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

PartG

Ausfertigungsdatum: 24. Juli 1967.

Vollzitat: „Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist.“

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluß nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluß nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluß nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

- (2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Gleiches gilt, wenn eine Vereinigung sechs Jahre lang entgegen der Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß § 23 keinen Rechenschaftsbericht eingereicht hat; § 19a Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn
1. Ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
 2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4 Name

- (1) Der Name einer Partei muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.
- (2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.
- (3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Gleichbehandlung

- (1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemißt sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

Parteiengesetz

- (2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.
- (3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.
- (4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt. Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

- (1) Die Partei muß eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.
- (2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über
 - 1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
 - 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
 - 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 - 4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluß (§ 10 Abs. 3 bis 5),
 - 5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
 - 6. allgemeine Gliederung der Partei,
 - 7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
 - 8. der Beschlußfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
 - 9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
 - 10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
 - 11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
 - 12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

- (3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter
1. Satzung und Programm der Partei,
 2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
 3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes
- mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.
- (4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muß so weit ausgebaut sein, daß den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Parteiengesetz

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und faßt über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperrn sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluß zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluß entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsve

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

Parteiengesetz

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, daß die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, daß die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15 Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, daß eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluß nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Parteiengesetz

Dritter Abschnitt. Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt. Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, beträgt für die im Jahr 2019 vorzunehmende Festsetzung 190 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,83 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,83 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,45 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu vier Millionen gültigen Stimmen 1 Euro je Stimme. Die in Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie in Satz 2 genannten Beträge erhöhen sich ab dem Jahr 2017 entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 5.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident kann eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen.

(7) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus. Gleiches gilt bei einer Feststellung des Bundesverfassungsgerichts nach § 46a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes ab dem Zeitpunkt der Entscheidung.

§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen.

Parteiengesetz

§ 19a Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichts festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichts das Verfahren nach § 23a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§§ 31a bis 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Absatz 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 zugrunde zu legen. Dabei sind Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Absatz 4 Nummer 5) nur in Höhe des nach Abzug der Ausgaben (§ 24 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe f) verbleibenden Betrages zu berücksichtigen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Absatz 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Absatz 2) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative

2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Parteiengesetz

Fünfter Abschnitt. Rechenschaftslegung

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechen-

schaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichts feststellt und die Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgaberechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Parteiengesetz

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
- 5a. Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
 - g) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligungen an Unternehmen,
 2. sonstige Finanzanlagen;
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);

Parteiengesetz

2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
 - V. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
 3. Reinvermögen (positiv oder negativ).
- (7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:
1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss
 2. vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;
 3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
 4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).
- (8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.
- (9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:
1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
 2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
 3. Überschuss- oder Defizitausweis,
 4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
 5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
 6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
 7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vorhundertersatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

- (10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.
- (11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.
- (12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

- (1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
 - 1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
 - 2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
 - 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volksgemeinschaft leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;

Parteiengesetz

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.
- (4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26 Begriff der Einnahme

- (1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.
- (2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.
- (3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 26a Begriff der Ausgabe

(1) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2, die die Partei erlangt hat. Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen.

(2) § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.

(4) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

§ 27 Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandats-träger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden oder eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

Parteiengesetz

§ 28 Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(3) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zubeziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des Handelsgesetzbuchs können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, daß in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfaßt sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, daß nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind

Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31 Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;

2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;

3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;

4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.

(2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn

1. sie nach Absatz 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;

2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.

(3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend

Parteiengesetz

Sechster Abschnitt. Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

§ 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31c Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden

Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des

nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31d Strafvorschriften

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. als Empfänger eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Parteiengesetz

Siebter Abschnitt.

Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Parteiengesetz

Achter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 34

(Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35

(Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36

(Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38 Zwangsmittel

(1) Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1 500 Euro.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann den Vorstand der Partei zur Einreichung eines Rechenschaftsberichts, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht, durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Präsident des Deutschen Bundestages handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Euro und höchstens 10 000 Euro.

§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 dieses Gesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 der Ausweis der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte über das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung. Rechenschaftsberichte für das Jahr 2003 können auf der Grundlage der §§ 24, 26, 26a und 28 in ihrer ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung erstellt werden.

(4) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 28 Abs. 2 in seiner ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2002 als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Dasselbe gilt für Vermögensgegenstände, bei denen nach § 28 Abs. 2 keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen sind, sofern die Buchwerte nach handelsrechtlichen Grundlagen ermittelt worden sind. Im Erläuterungsteil ist hierauf hinzuweisen.

(5) § 2 Absatz 2 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechnungsjahr 2016 Anwendung. § 19a Absatz 4 Satz 2 findet auf in der Frist des § 19a Absatz 3 Satz 1 und 2 einzureichende Rechenschaftsberichte ab dem Rechnungsjahr 2015 Anwendung. Für die Berechnung des Gesamtwertes der Zuwendungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 sind für das Rechnungsjahr 2015 Zuwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

§ 40

(weggefallen)

§ 41

(Inkrafttreten)

Einkommenssteuergesetz

Einkommensteuergesetz 2010 (Auszug)

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

(2) ¹Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind, sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro und im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. ²Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) ¹Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. ²Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt. ³Ansonsten bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde. ⁴In allen übrigen Fällen dürfen bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur überschritten werden, soweit eine Gewinnrealisierung stattgefunden hat. ⁵Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. ⁶Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) ¹Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. ²Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. ³Diese ist mit 30 Prozent des zugewendeten Betrags anzusetzen. ⁴In den Fällen des Satzes 2 zweite Alternative (Veranlasserhaftung) ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen; die in diesen Fällen für den Zuwendungsempfänger handelnden natürlichen Personen sind nur in Anspruch zu nehmen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 der Abgabenordnung erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind. ⁵Die Festsetzungsfrist für Haftungsansprüche nach Satz 2 läuft nicht ab, solange die Festsetzungsfrist für von dem Empfänger der Zuwendung geschuldete Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum nicht abgelaufen ist, in dem die unrichtige Bestätigung ausgestellt worden ist oder veranlasst wurde, dass die Zuwendung nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet worden ist; § 191 Absatz 5 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.

§ 34g

¹Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 34f Absatz 3, ermäßigt sich bei Zuwendungen an

1. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, und
2. Vereine ohne Parteicharakter, wenn
 - a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und
 - b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, dass er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

²Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt.

³Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat. ⁴Die Ermäßigung wird in diesem Fall nur für Beiträge und Spenden gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

²Die Ermäßigung beträgt 50 Prozent der Ausgaben, höchstens jeweils 825 Euro für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1 650 Euro. ³§ 10b Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

CSU-Landesleitung

Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Straße 1
80807 München
servicecenter@csu-bayern.de

